

## Amtliche Bekanntmachung

# **SATZUNG DER MARKTGEMEINDE EITERFELD ÜBER DIE GESTALTUNG VON WERBEFLÄCHEN AN BAULICHEN ANLAGEN UND WERBEANLAGEN „WERBEGESTALTUNGSSATZUNG“**

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I Seite 218) sowie der Bestimmungen des § 81 Hessische Bauordnung Abs. 1 (HBO) in der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I Seite 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I Seite 622) hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld in der Sitzung am 24.07.2014 nachstehende Satzung über die Gestaltung von Werbeflächen an baulichen Anlagen und Werbeanlagen in der Marktgemeinde Eiterfeld beschlossen:

### **Präambel**

Die Marktgemeinde Eiterfeld, bestehend aus 20 Ortschaften, liegt inmitten einer reizvollen Landschaft am Fuße der Vorderrhön zwischen den Basalkuppen der Berge des Hessischen Kegelspiels. Durch die reizvolle Lage am Beginn des Eitratals bieten die Landschaft und die Orte Leben und Erholung in ländlicher Atmosphäre.

Die Vielfältigkeit der Siedlungsformen und der Reichtum regionaltypischer Gestaltungsmerkmale sind prägend für das Erscheinungsbild der Ortsteile der Marktgemeinde Eiterfeld. Die Bewahrung des baukulturellen Erbes sowie des individuellen Charakters der ländlichen Struktur ist ein wichtiges Ziel der städtebaulichen Entwicklung. Hierbei ist die baukulturelle und historische Bedeutung der Ortschaften mit der Vielzahl von prägenden Bauten und Bildstöcken von Belang. Besonders prägende historische Kernbereiche, in der Regel im Umfeld der Kirchen, haben eine besondere Schutzwürdigkeit, was auch auf weitere Bereiche der Ortsentwicklung abstrahlt. Die Sicherung der schutzwürdigen Straßen- und Ortsbilder mit der Erhaltung aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen und städtebaulichen Gründen hat ein großes öffentliches Interesse. Auf das Bestehen wichtiger Sichtbeziehungen zwischen Gebäude in Randlagen und dem Ortskern sowie auf prägende Grünzonenbereiche entlang der Straßenzüge wird hingewiesen. Die Gemeinde will dieser Bedeutung, auch bezogen auf das regionaltypische Bauen, gerecht werden und das Gesamterscheinungsbild erhalten. Dies zeigt auch die Teilnahme der Gesamtkommune am Landesförderprogramm der Dorfentwicklung unter Beachtung der Kriterien der ortstypischen und regionalen Bauweise im ländlichen Raum in Hessen.

Das Bedürfnis nach Werbung ist grundsätzlich anzuerkennen. Unterschiedliche Ziele bestehen insofern, als Werbeanlagen und Werbeflächen vom Zweck her auffallen sollen, Dorfbildpflege hingegen „aus dem Rahmen fallende“ Gestaltungselemente vermeiden möchte. Anliegen der Satzungsregelungen ist es, hier vermittelnd einzugreifen. Durch diese Satzung soll bei der zukünftigen Gestaltung des Orts- und Straßenbildes eine geordnete und einheitliche Entwicklung der dörflichen Strukturen gewährleistet werden.

Die Festsetzungen zielen auf Lösungen ab, die sich harmonisch in die räumliche Dorfsituation einfügen und den Werbezweck ebenso erreichen.

## **§ 1** **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in den Lageplänen der Anlagen 1-20 dargestellten Gebietsabgrenzungen der Ortsteile Arzell, Betzenrod, Buchenau, Dittlofrod, Eiterfeld, Giesenhain, Großentaft, Körnbach, Leibolz, Leimbach, Mengers, Oberweisenborn, Reckrod, Soisdorf, Treischfeld, Ufhausen, Wölf und den Weilern Branders, Fürsteneck und Unterufhausen.

Arzell, Anlage 1  
Betzenrod, Anlage 2  
Branders, Anlage 3  
Buchenau, Anlage 4  
Dittlofrod, Anlage 5  
Eiterfeld, Anlage 6  
Fürsteneck, Anlage 7  
Giesenhain, Anlage 8  
Großentaft, Anlage 9  
Körnbach, Anlage 10  
Leibolz, Anlage 11  
Leimbach, Anlage 12  
Mengers, Anlage 13  
Oberweisenborn, Anlage 14  
Reckrod, Anlage 15  
Soisdorf, Anlage 16  
Treischfeld, Anlage 17  
Ufhausen, Anlage 18  
Unterufhausen, Anlage 19  
Wölf, Anlage 20

- (2) Die vom Geltungsbereich dieser Satzung erfassten Grundstücke liegen innerhalb der in den Anlagen 1 bis 20 mit schwarz gestrichelten Linien gekennzeichneten Bereiche.

Diese Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

## **§ 2** **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Gestaltungssatzung gilt für alle baulichen Anlagen, Gebäude und Baumaßnahmen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 der HBO im Geltungsbereich des § 1.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches abweichende Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen getroffen sind.
- (3) Abweichende Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt. Insbesondere wird für Maßnahmen, welche die Tatbestandsmerkmale des § 16 HDSchG erfüllen, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung durch diese Satzung nicht ersetzt.

## **§ 3** **Werbeanlagen und Warenautomaten**

- (1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen und Warenautomaten) sind nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterzuordnen und dürfen wesentliche Bauelemente (z. B. Erker, Balkone oder Gesimse) nicht verdecken oder überschneiden; sie dürfen nicht verunstaltend wirken.
- (2) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind unzulässig:
1. Werbeanlagen in Form von Blinklichtern im Wechsel oder in Stufen, ein- und ausschaltbare Leuchten als laufende Schriftbänder mit wechselnder Schrift, als projizierende Lichtbilder und als spiegelunterlegte Schilder
  2. Häufung von mehr als zwei Anlagen der Außenwerbung am gleichen Haus bzw. im Freiflächenbereich, die Verwendung greller Farben und überdimensionaler bildlicher Darstellung
  3. Werbeanlagen auf oder über Dach, einschließlich Werbefahnen
  4. Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen an Bäumen, Brücken, Böschungen und Schornsteinen
  5. das ständig wiederkehrende Bekleben von Fassaden mit Plakaten und Anschlägen
  6. frei stehende Werbeanlagen (z. B. Pylone) über 3 m Höhe
- (3) Sofern zeitlich befristete Abweichungen für Flachtransparente (Schilder oder Textilbespannungen) an Fassaden zugelassen werden, darf die Dauer hierfür insgesamt zwei Monate pro Jahr nicht überschreiten.
- (4) Werbeanlagen dürfen grundsätzlich nur unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden.
- (5) Pro Geschäft, Firma bzw. Gewerbebetrieb und Straßenseite ist ein Ausleger zulässig. Mehrere Werbeanlagen in oder an einem Gebäude sowie im Freiflächenbereich sollen zu einer gemeinsamen Anlage zusammengefasst werden.
- (6) Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen müssen in Form und Größe mit dem Gebäude und dem Umfeld harmonisieren. Soweit der öffentliche Verkehrsraum nicht beeinträchtigt wird, sind Werbeanlagen bis zu 6 m<sup>2</sup> Größe zulässig. Die Größe von Werbeanlagen, die in Allgemeinen Wohngebieten errichtet werden sollen, ist auf 3 m<sup>2</sup> zu begrenzen. Abweichend hiervon sind Werbeanlagen in folgenden Größen zulässig:
1. an Einfriedungen bis 2,5 m<sup>2</sup>
  2. an Stützmauern bis 1,5 m<sup>2</sup>
- sowie
1. Warenautomaten bis 2,0 m<sup>2</sup>
  2. Schaukästen bis 4,0 m<sup>2</sup>
- (7) Ausnahmsweise können darüber hinaus Schaukästen sowie Informationstafeln im öffentlichen Interesse, z. B. zur Einbringung von Stadtplänen, sowie Stadt- und Baugebietsinformationen etc., zugelassen werden, sofern hierdurch das Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.
- (8) Winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 1,00 m über die Gebäudefront hinausragen, maximal 0,75 m bis zur Fahrbahn. Die Höhe darf 1,20 m nicht übersteigen. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,30 m betragen. Die Durchfahrtshöhe in Straßenzügen ohne Gehweg und ohne Sicherung durch Straßenmöblierung muss mindestens 3,50 m über Straßenniveau betragen.

Die Höhe der frei stehenden Werbeanlagen (z. B. Pylone) wird von der Oberkante der angrenzenden Straße bzw. von der Oberkante des Aufstellungsbereichs gemessen.

#### **§ 4 Verfahren**

Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften können zugelassen werden, soweit eine abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht oder soweit die Einhaltung der Vorschriften mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und die Abweichung die Ziele dieser Satzung nicht wesentlich beeinträchtigt.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt:
1. wer bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen oder Warenautomaten den hierzu vorliegenden Regelungen der Satzung zuwider handelt.
  2. wer unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- (2) Zuwiderhandlungen können gemäß § 76 Absatz 3 HBO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG ist gemäß § 76 Absatz 5 HBO der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eiterfeld, 24.07.2014

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld

(Scheich)  
Bürgermeister

(Siegel)

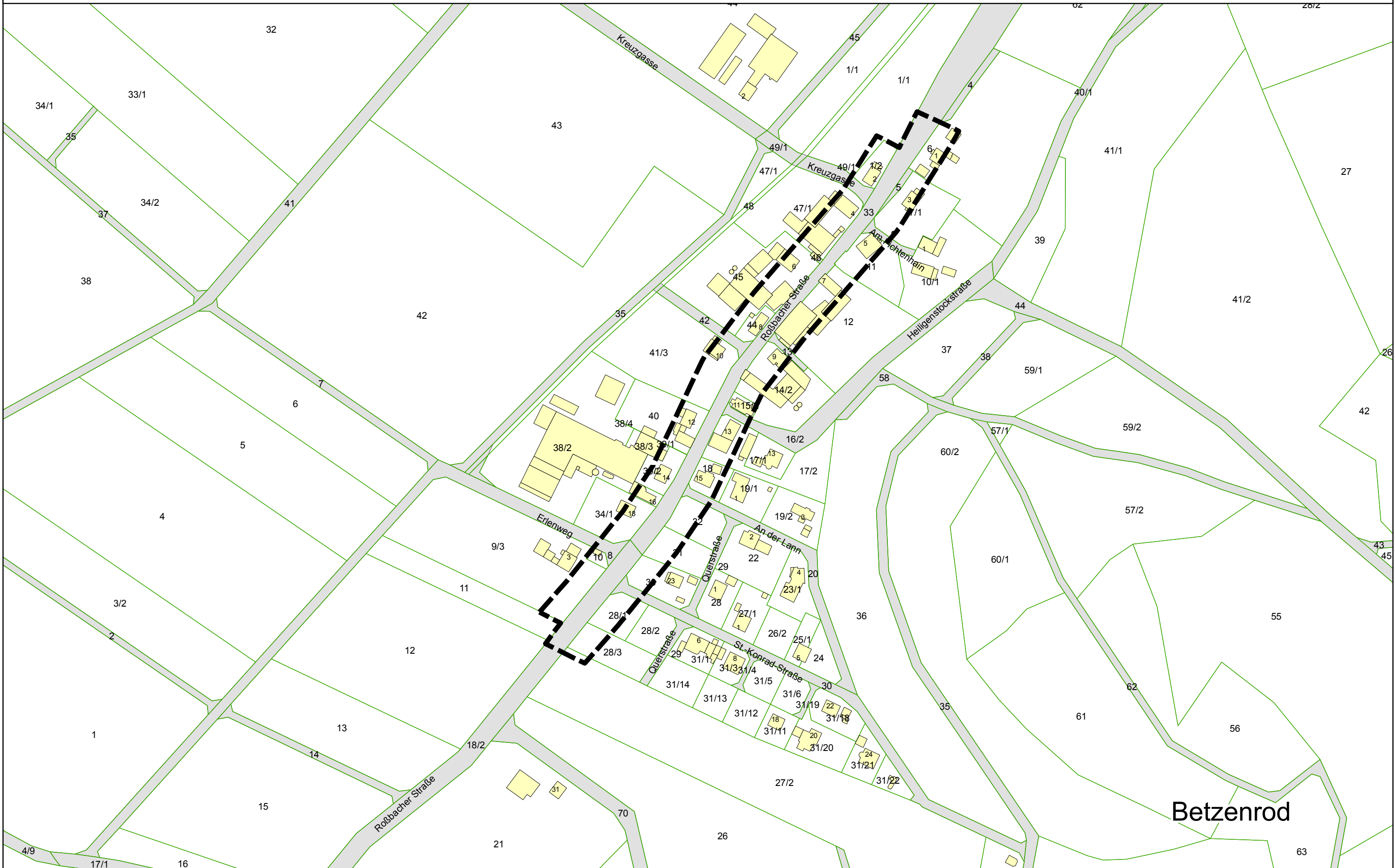
Vorstehende Satzung über die Gestaltung von Werbeflächen an baulichen Anlagen und Werbeanlagen in der Marktgemeinde Eiterfeld vom 24.07.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eiterfeld, 08.08.2014

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld

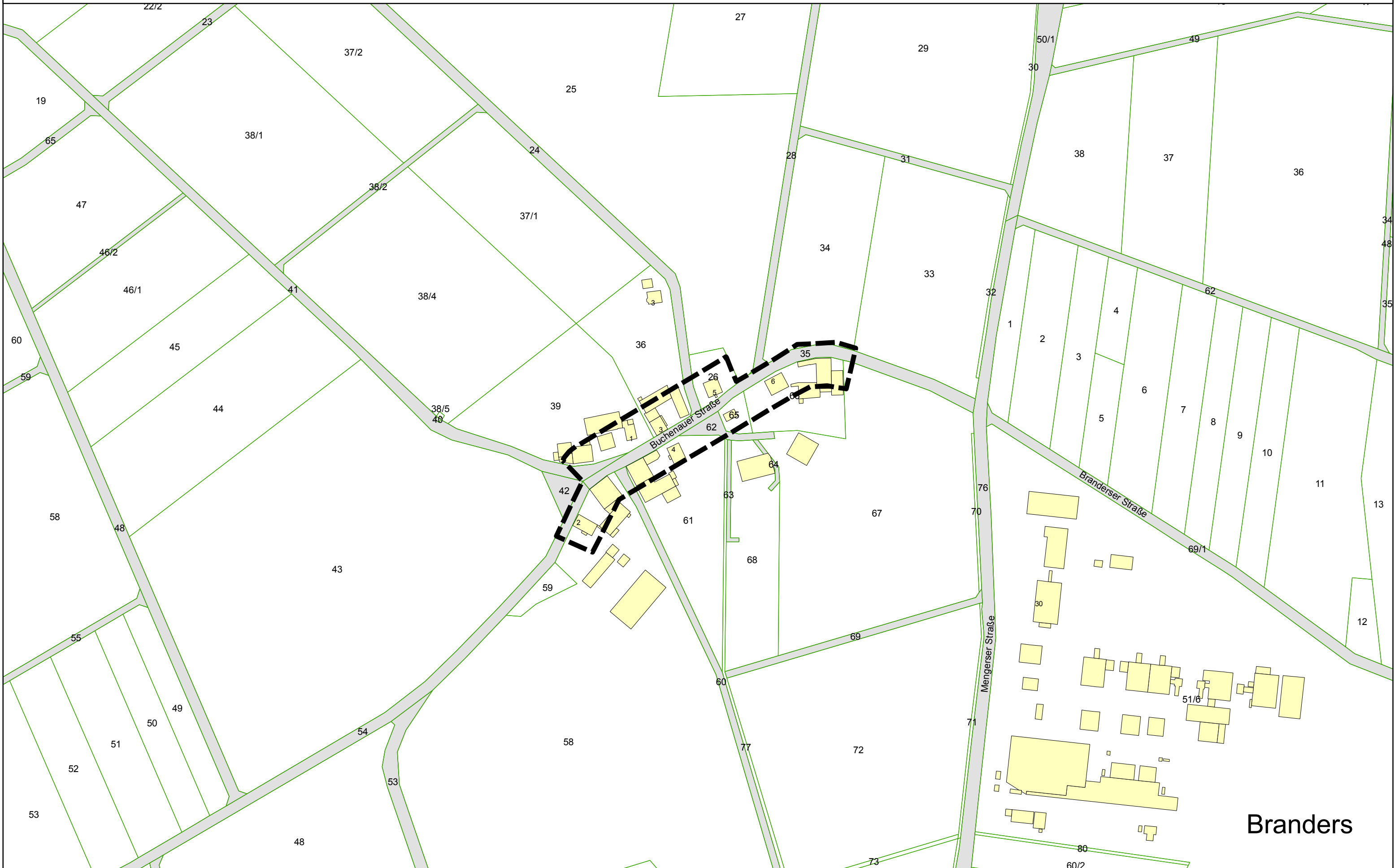
(Scheich)  
Bürgermeister

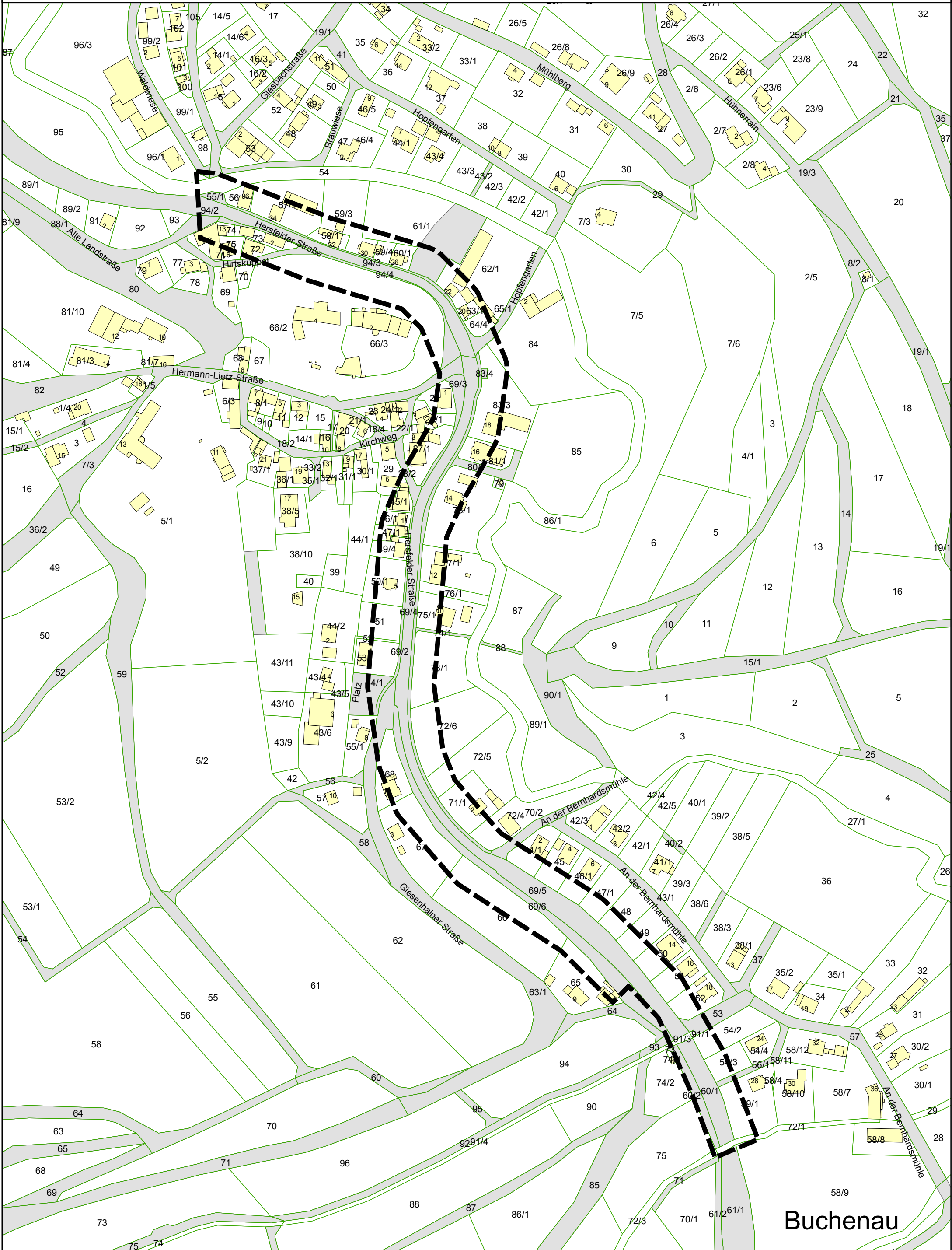




Betzenrod

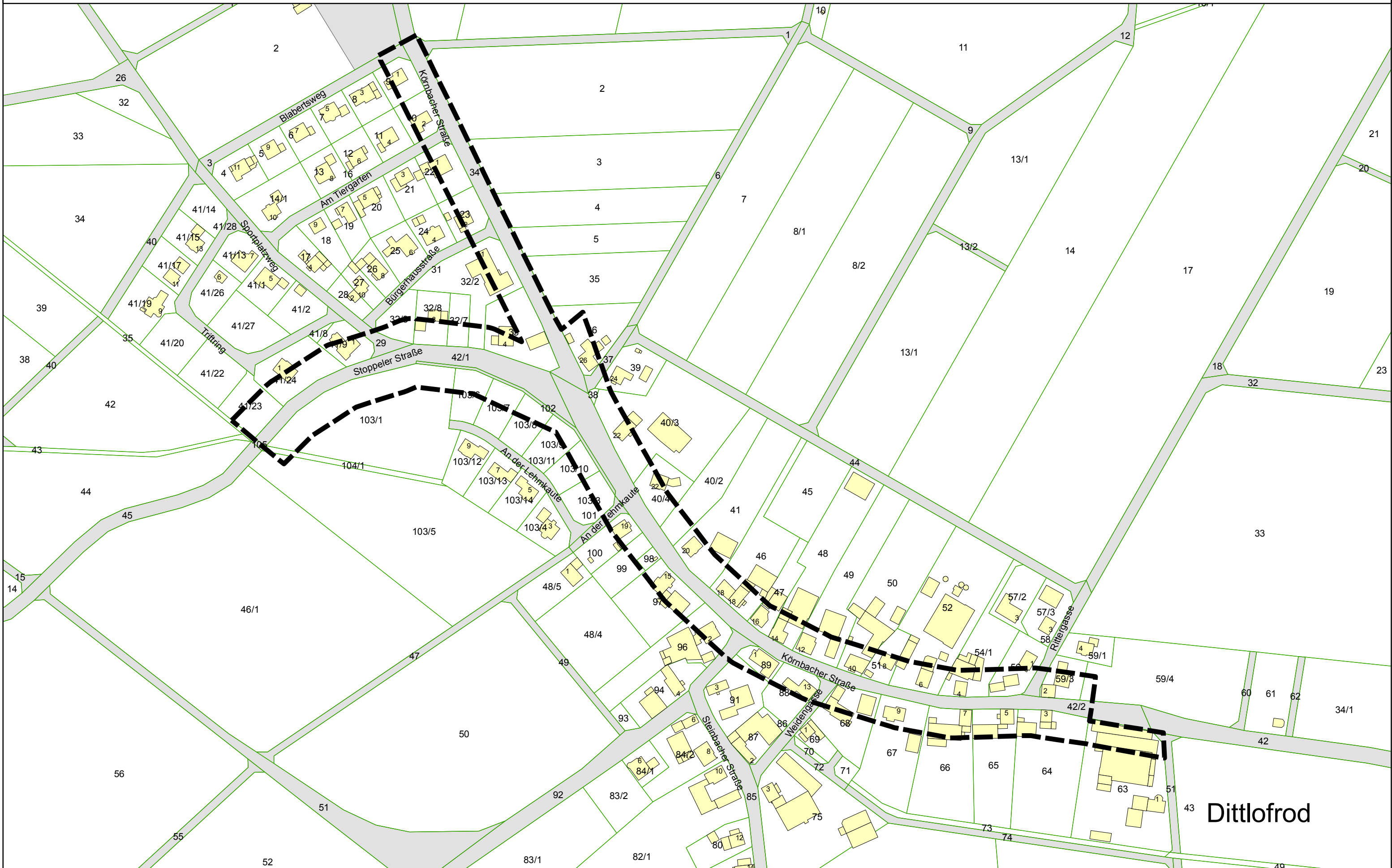






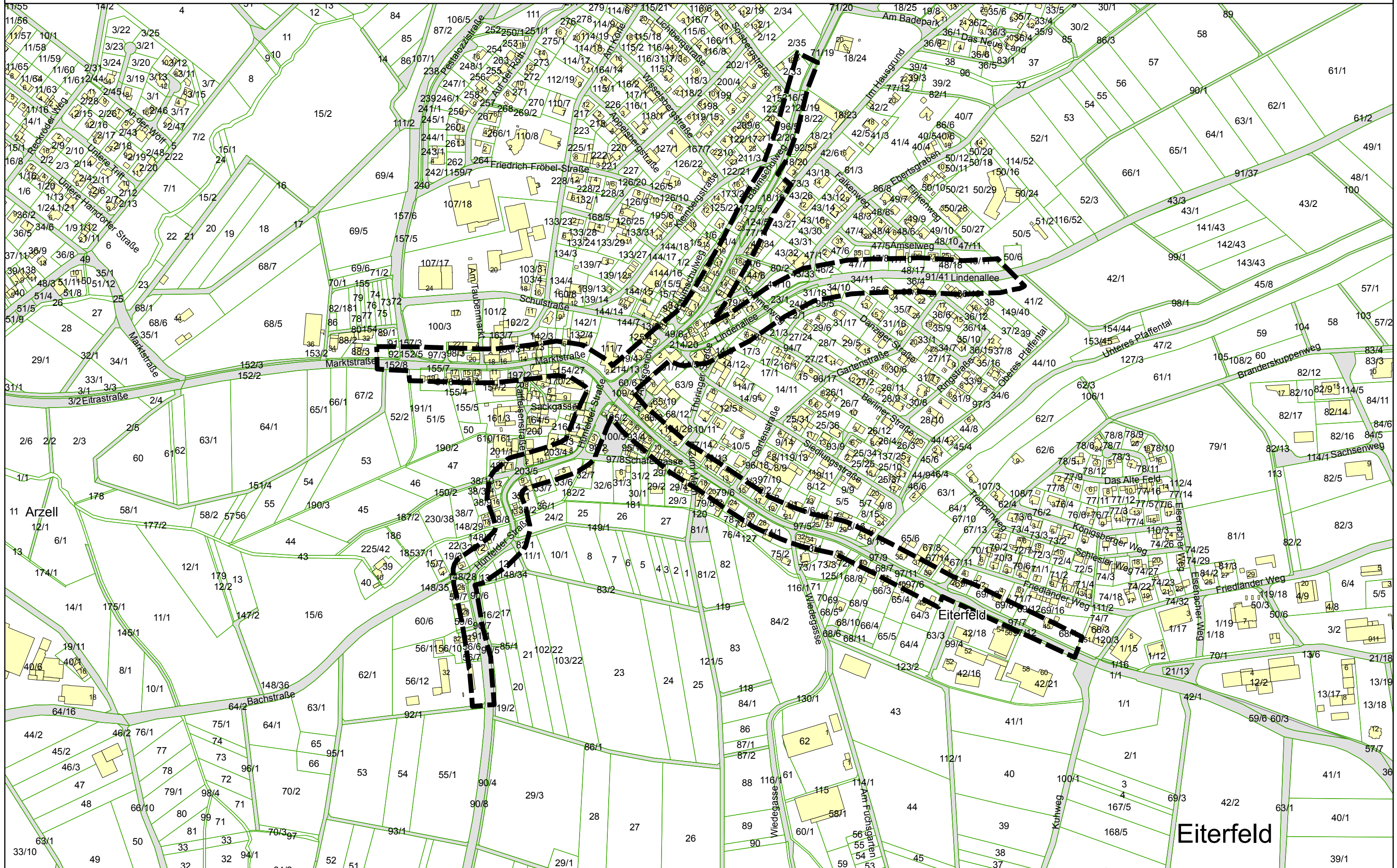
Buchenau





Dittlofrod



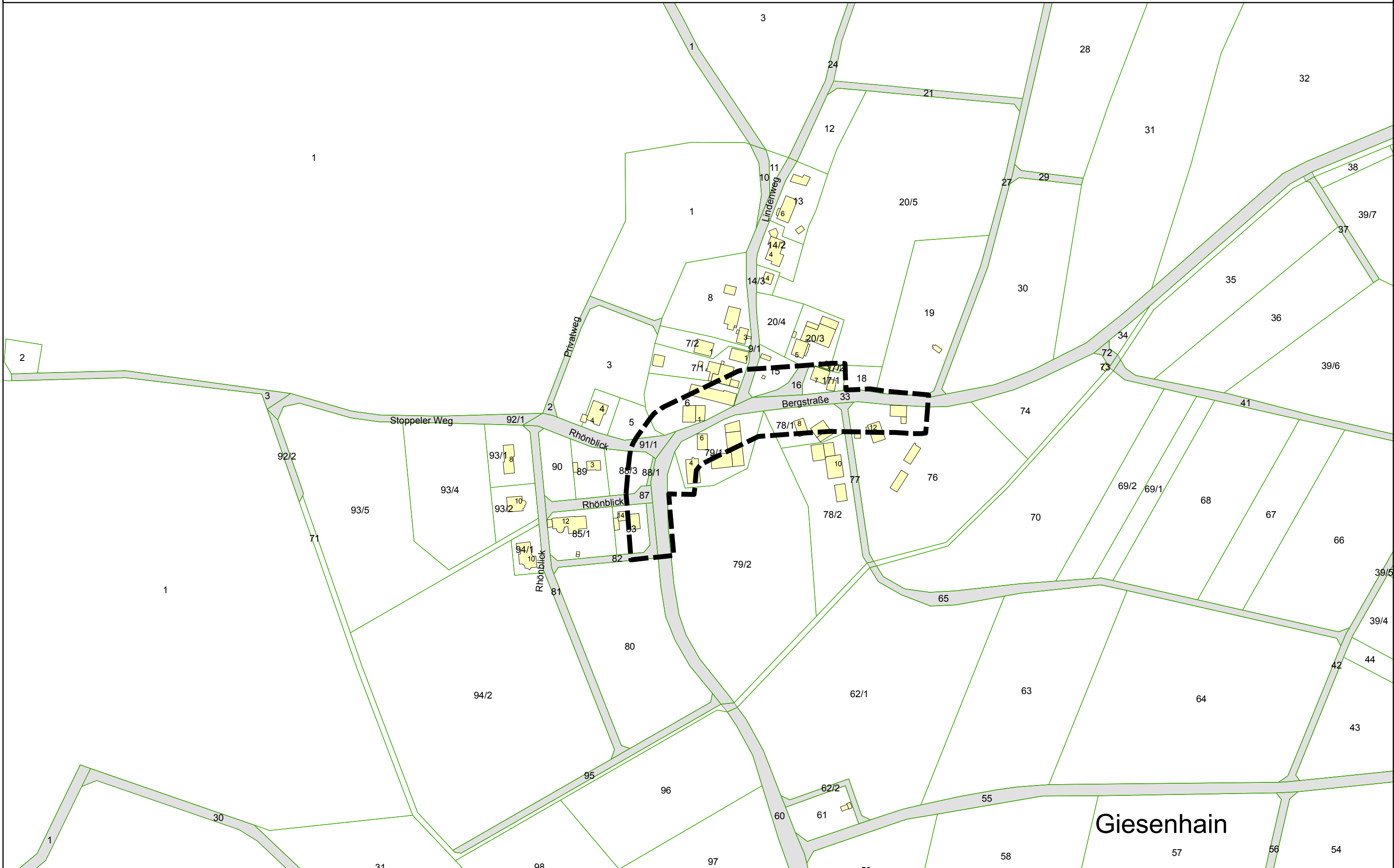


**Eiterfeld**



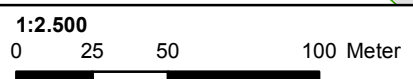
Fürsteneck







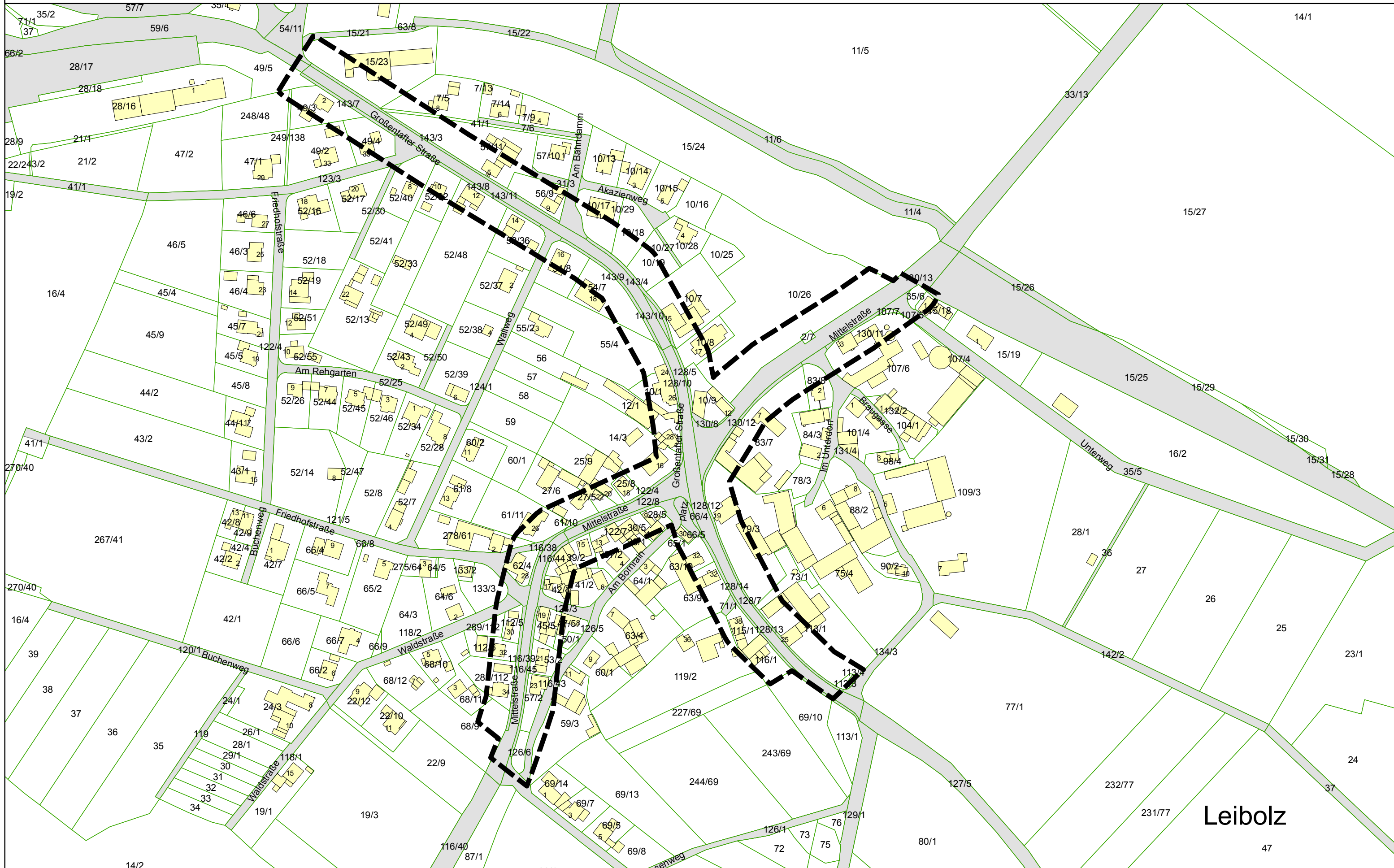
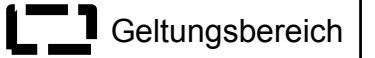
Großentaft





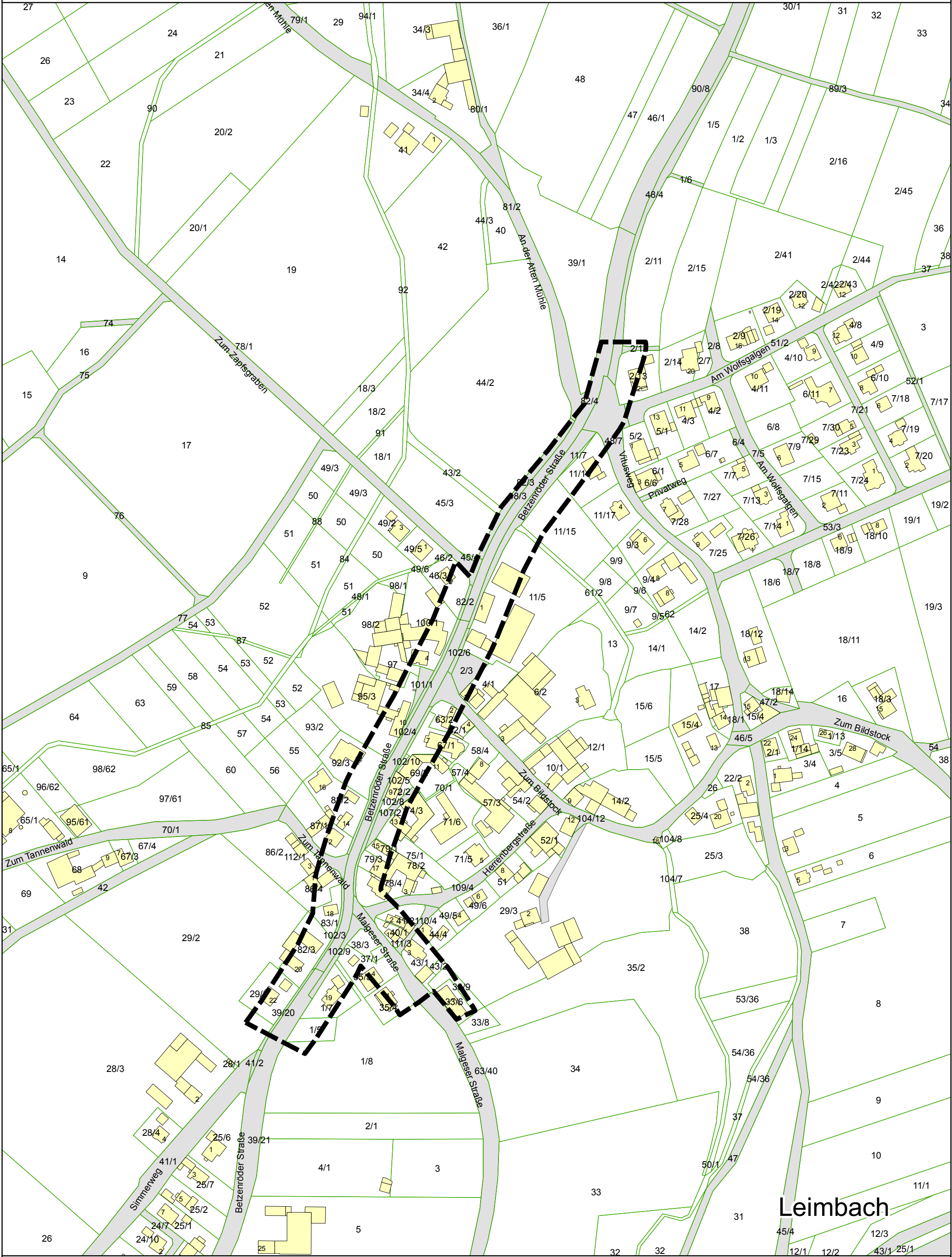
Körnbach





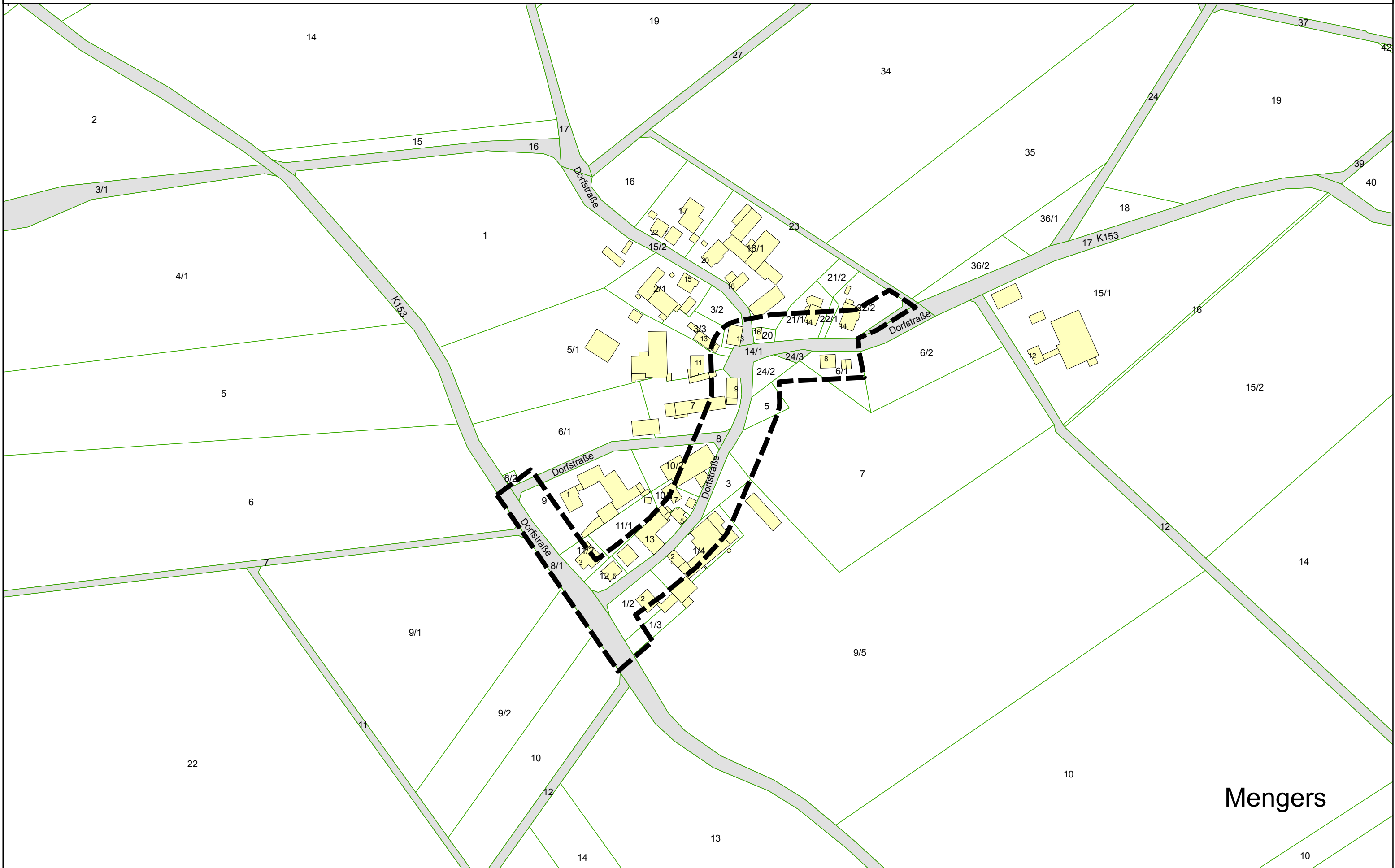
Leibolz





Leimbach





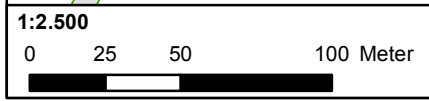
Mengers

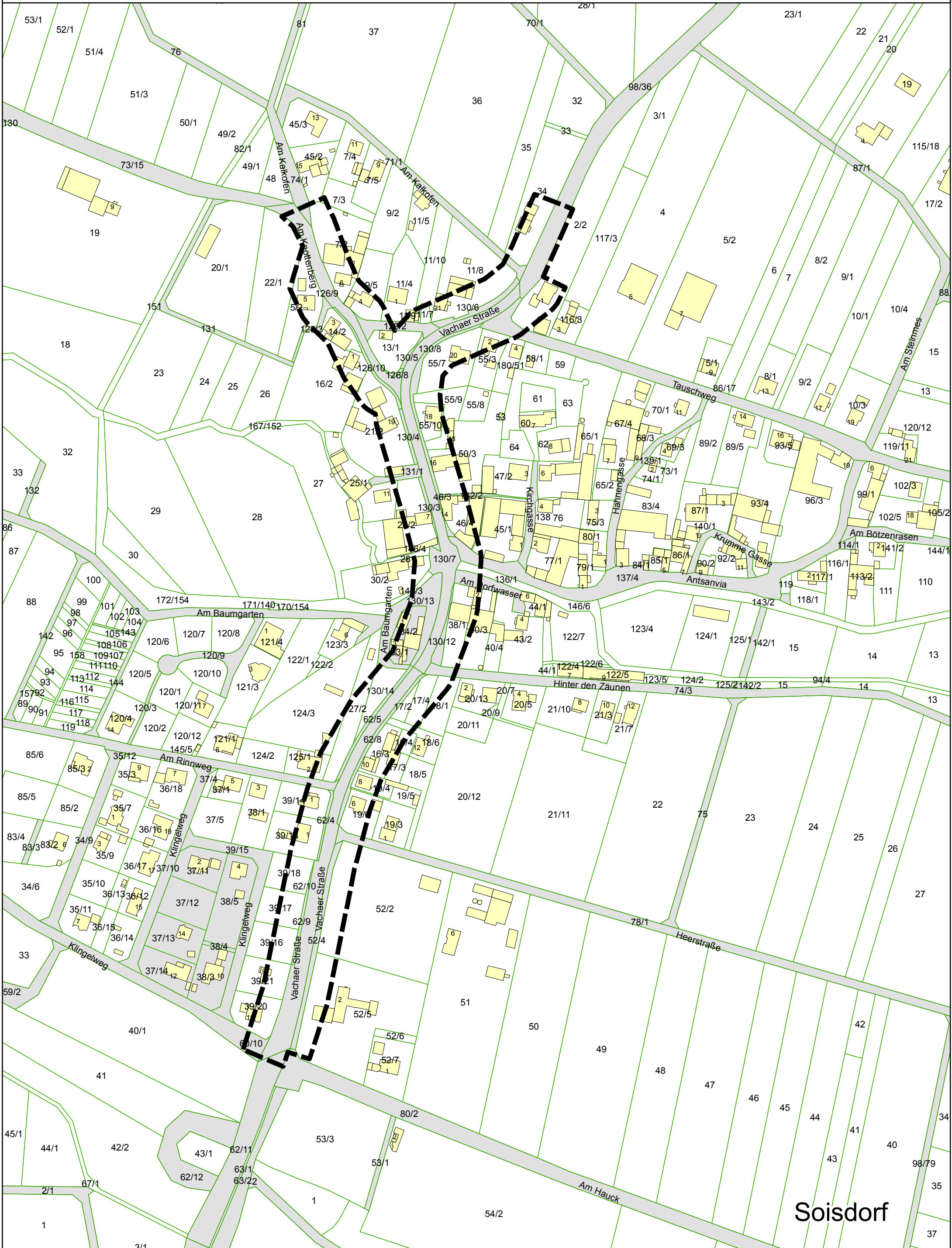






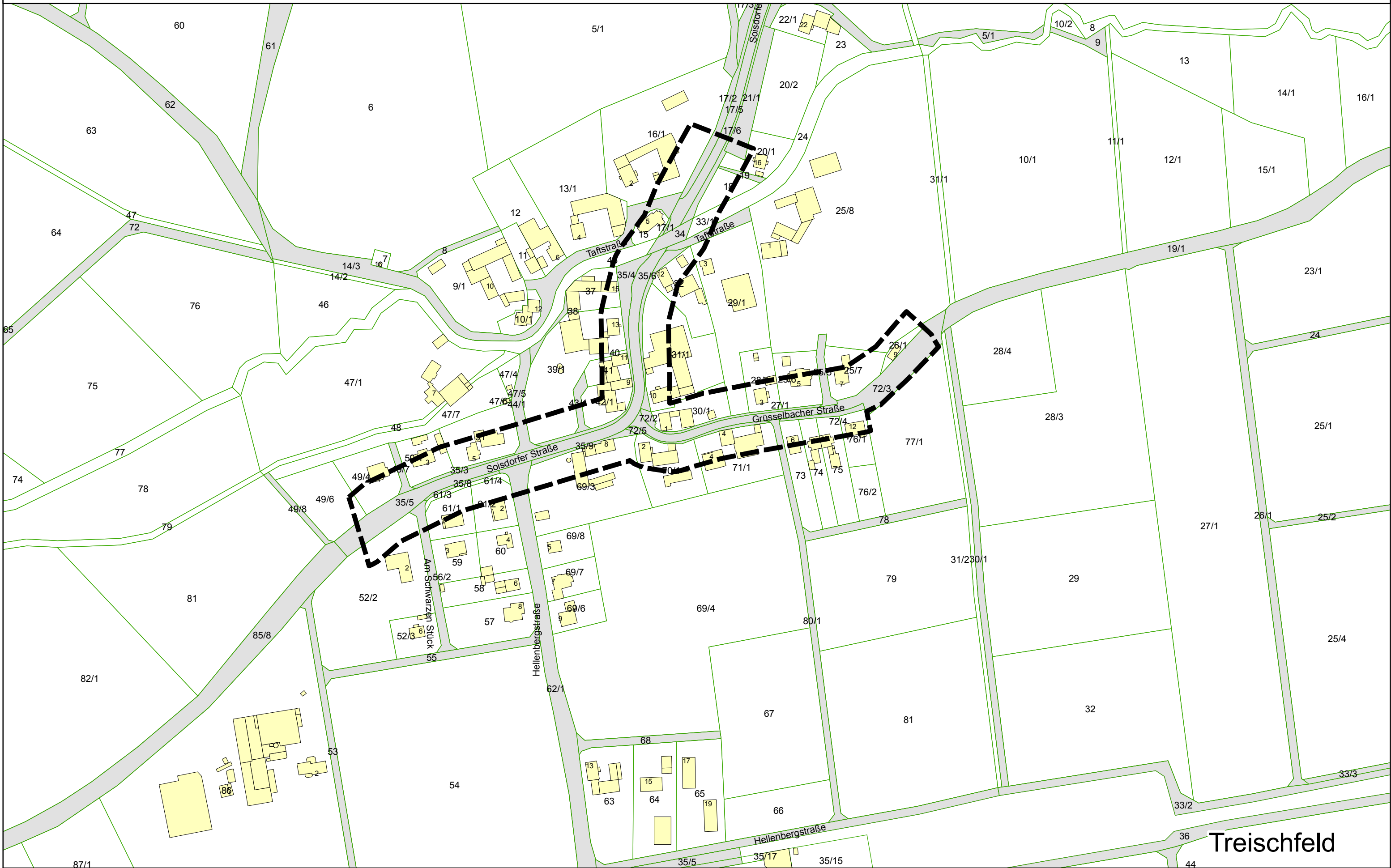
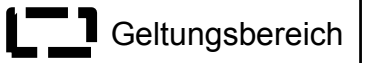
Reckrod

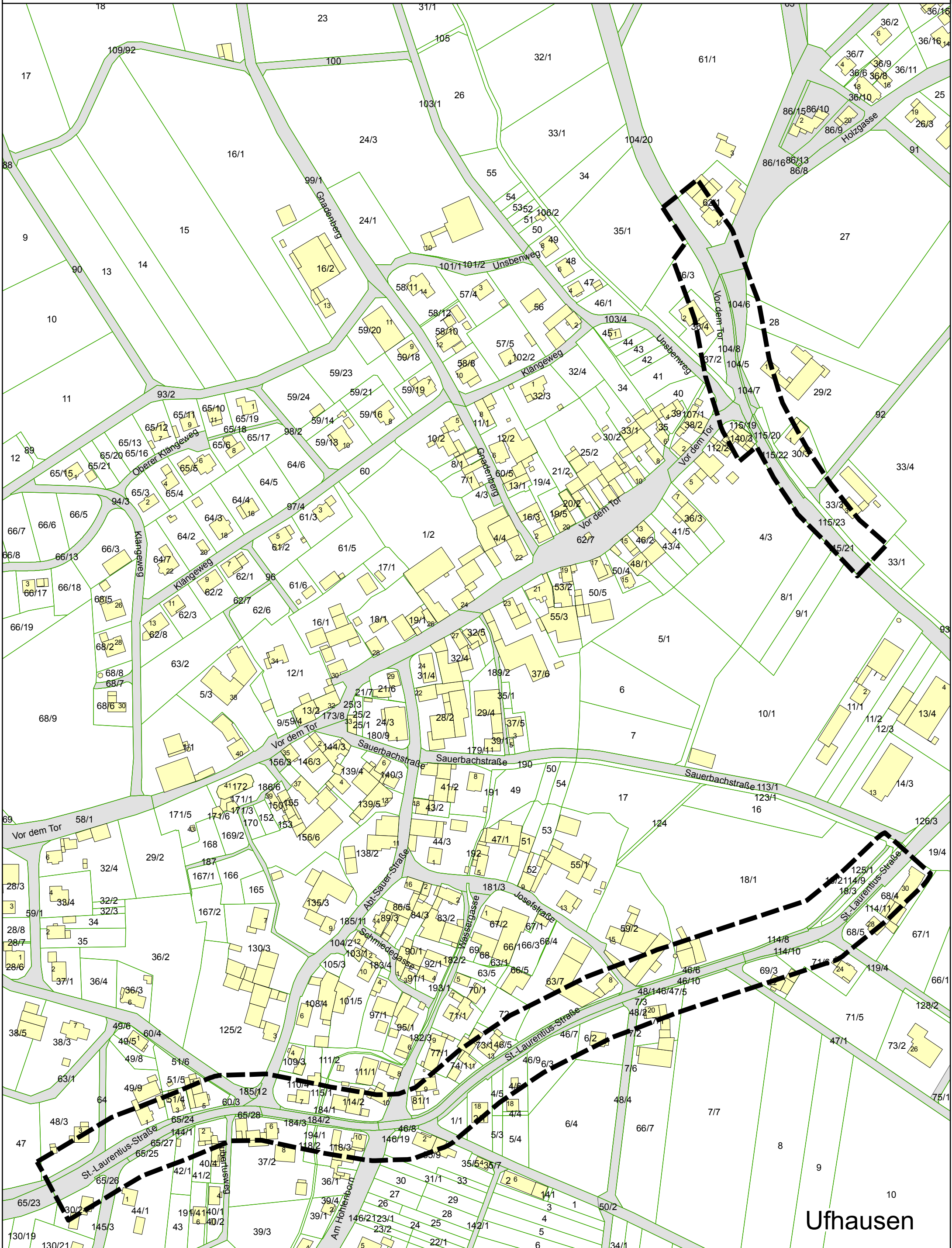




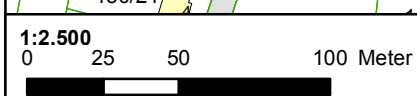
Soisdorf

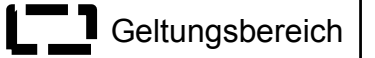






Ufhausen





Unterufhausen

